

RS OGH 2004/7/20 Bsw50178/99, 14Os144/18k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2004

Norm

7.ZPMRK Art4

Rechtssatz

Eine Entscheidung ist dann rechtskräftig, wenn sie eine res iudicata begründet. Dies ist der Fall, wenn sie unwiderruflich ist, wenn also keine ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung stehen, die Parteien diese Rechtsmittel erschöpft haben oder die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstreichen ließen. Steht gegen eine Entscheidung nur noch ein außerordentliches Rechtsmittel offen, das vom Beschuldigten nicht erhoben werden kann und dessen Erhebung im Ermessen bestimmter Behörden liegt, so ist iSv Art 4 7.ZPMRK von einer rechtskräftigen Entscheidung auszugehen. (Nikitin gegen Russland)

Entscheidungstexte

- Bsw 50178/99
Entscheidungstext AUSL EGMR 20.07.2004 Bsw 50178/99
Veröff: NL 2004,190
- 14 Os 144/18k
Entscheidungstext OGH 05.03.2018 14 Os 144/18k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2004:RS0122573

Im RIS seit

19.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at